

Kreisverwaltung Teltow-Fläming



**Handbuch für die Bewertung
des Vermögens und der Verbindlichkeiten
der Kreisverwaltung Teltow-Fläming bis zur
Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum
Bilanzstichtag 01.01. 2009**

Inhalt

0.	Aufgabenstellung, Grundlagen und Zuständigkeit	4
0.1.	Aufgabe	4
0.2.	Recht- und Arbeitsgrundlagen	4
0.3.	Zuständigkeit	5
1.	Ansatz- und Bewertungsregeln	5
1.1.	Anschaffungs- und Herstellungskosten	5
1.2.	Tatsächliches Vermögensbild	6
1.3.	Einzelerfassung und –Bewertung; Alternativen	6
1.3.1.	Grundsatz	6
1.3.1.	Festwertverfahren	6
1.3.3.	Gruppenbewertung	7
1.4.	Abschreibung und Nutzungsdauer	7
1.5.	Dokumentation	7
2.	Anlagevermögen: Ansatz und Bewertung	8
2.1.	Immaterielles Vermögen	8
2.2.	Sachanlagevermögen	8
2.2.1.	Grundstücke	8
2.2.2.	Unbebaute Grundstücke	8
2.2.3.	Erbbaurechtsgrundstücke	9
2.2.4.	Bebaute Grundstücke	11
2.2.5.	Denkmale	12
2.3.	Sonderflächen und Infrastrukturvermögen	12
2.3.1.	Grund und Boden	12
2.3.2.	Straßen	13
2.3.3.	Radwege und Skatewege	14
2.3.4.	Brücken, Tunnel und sonstiges Infrastrukturvermögen	14
2.3.5.	Anlagen im Bau	14
2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	14
2.5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	15
2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	15
2.7.	Bewegliche Kunstgegenstände	15
3.	Finanzanlagen	15
3.1.	Anteile und Beteiligungen	15
3.1.1.	Sondervermögen	16
3.1.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	16
3.1.3.	Beteiligungen	17
3.1.4.	Wertpapiere	17
3.1.5.	Ausleihungen	17
3.2.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	17
3.3.	Liquide Mittel	17
4.	Umlaufmittel	17
4.1.	Vorräte	17
4.2.	Forderungen	18
5.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18
6.	Eigenkapital	18

7.	Sonderposten	19
8.	Rückstellungen	19
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20
8.1.1.	Rückstellungen für Versorgungszusagen an Beamte	20
8.1.2.	Rückstellungen für Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigte	20
8.1.3.	Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	21
8.1.4.	Rückstellungen für Prozesskosten	22
8.1.5.	Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	22
8.1.6.	Sonstige Rückstellungen	22
9.	Verbindlichkeiten	23
9.1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23
9.1.1.	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	23
9.1.2.	Kassenkredite	23
9.1.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23
9.1.4.	Sonstige Verbindlichkeiten	24
9.1.5.	Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften	24
9.1.6.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	24
9.1.7.	Verbindlichkeiten aus Einrede- und Einwendungsverzichtserklärungen	24
10.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24

Anlagen

- Anlage 1: Bewertung bebauter Grundstücke mit Erläuterung und Beispielberechnung
Anlage 2: Bewertung Infrastrukturvermögen
Anlage 3: Tabellarische Übersicht über Gruppen- und Festwertbildung

0. Aufgabenstellung, Grundlagen und Zuständigkeiten

0.1. Aufgabe

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt die Aufstellung des ersten doppischen Haushalts zum Haushaltsjahr 2009 und damit verbunden die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.

Die dazu erforderliche Inventur wurde im 1. Halbjahr 2008 vorgenommen und zum 01.01.2009 fortgeschrieben.

Unter anderem geht es in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming um die Erfassung und Bewertung von ca.

- 2.000 Flurstücken unterschiedlicher Nutzung
- 50 bebaute Grundstücke mit ca. 150 Gebäuden
- 200 km Kreisstraßen
- 20 Brücken
- 180 km Skaterweg

0.2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen

Gemäß § 35 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung- KomHKV vom 14.02.2008 hat jede Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen, dies gilt entsprechend § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auch für die im Rahmen der Doppikeinführung aufzustellende Eröffnungsbilanz.

Der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des gemeindlichen Vermögens und der Verbindlichkeiten wird der vom Land Brandenburg am 29. Mai 2006 veröffentlichte

„Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sowie Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz im Land Brandenburg – BewertL“

zugrunde gelegt.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Dokumente Grundlagen:

- Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 21.11.2003
- Ziele der Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Anlage 1 zum IMK Beschluss)
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.02.2008
- Runderlass des Ministeriums des Innern Nr.4/2008 vom 18.03.2008 (VV)
- Kommunaler Produktrahmen und finanzstatistische Zuordnungsvorschriften des Landes Brandenburg
- Kommunaler Kontenrahmen und Kontierungsrichtlinie des Landes Brandenburg
- Wertermittlungsverordnung (WertV)
- Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006)
- Beschluss des Kreistages vom 14.06.2004

0.3. Zuständigkeit

Für den Gesamtprozess der Vermögensbewertung ist die Projektleitung Doppik der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und insbesondere die Teilprojektgruppe „Anlagevermögen“ zuständig.

Voraussetzung für die Vermögensbewertung ist die Aufstellung des Inventars auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Inventur, die in der Kreisverwaltung TF als vorgezogene Stichtagsinventur realisiert wird. Die hierfür notwendigen grundsätzlichen Regelungen wurden mit Dienstanweisung Inventur vom 28.02.2008 beschlossen.

Anlagen dieser DA sind unter anderem entsprechende Sach-, Zeit-, und Personalpläne, in denen der Ablauf und die grundsätzlichen Zuständigkeiten festgelegt wurden.

Konkretisierend werden für die Bewertung der ausschlaggebenden Vermögenspositionen des Anlagevermögens innerhalb des Amtes für Bau, Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen nachstehende personelle Zuständigkeiten für die Bewertung festgelegt:

Herr Dietz:	unbebaute Grundstücke
Herr Felber:	Straßengrundstücke
Herr Fremdling:	Straßenaufbauten, Brücken
Herr Wiedner:	bebaute Grundstücke, einschließlich der 9 Erbbaurechtsgrundstücke

1. Ansatz- und Bewertungsregeln

1.1. Anschaffungs- und Herstellungskosten, Alternativen

Grundsätzlich ist jede Bewertung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Definition s. Ziffer 2.4 BewertL) einschließlich der Abschreibungen bis zum Bewertungsstichtag vorzunehmen.

Der Zeitwert von Vermögensgegenständen und Schulden ist unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften zu ermitteln.

Von der Möglichkeit für die Eröffnungsbilanz, eine Wertaufgriffsgrenze von 2.000 Euro ohne Umsatzsteuer festzusetzen (Pkt. 4.6 BewertL), wird kein Gebrauch gemacht. Weiterhin genutzte Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz als bereits abgeschrieben gelten, sind wertmäßig mit einem Erinnerungswert von 0,00 € anzusetzen.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei abnutzbaren Vermögensgegenständen nicht bekannt, können diese mit dem Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden (Ziffer 4.5 BewertL). Bei Gebäuden entspricht bei Anwendung des Sachwertverfahrens gem. der Wertermittlungsverordnung der Sachwert i.d.R. dem Wiederbeschaffungszeitwert.

1.2. Tatsächliches Vermögensbild

Spezifische Zweifelsfragen der Bewertung, die weder durch den Bewertungsleitfaden noch durch dieses Bewertungshandbuch eindeutig geregelt sind, sind grundsätzlich ausgerichtet an einer die tatsächliche Vermögens- und Verschuldenssituation des Landkreises darstellenden Bilanz auszurichten.

Darüber hinaus sind insbesondere das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

1.3. Einzelerfassung und Einzelbewertung, Bewertungsvereinfachung

1.3.1 Grundsatz

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen.

Im Rahmen der Bewertungsvereinfachung sind Festbewertung und Gruppenbewertung nur ausnahmsweise, d.h. nur für die nachfolgend aufgezeigten Vermögensgegenstände und Schulden zulässig.

1.3.2 Festwertverfahren

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe möglich.

Da bei der Bildung von Festwerten davon ausgegangen wird, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden, können die Vermögensgegenstände mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge nachgewiesen werden.

Der Festwert errechnet sich aus der Summe der durchschnittlichen Zugänge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, maximal aber 10 Haushaltsjahre, wovon ein Durchschnitt von 50 % angesetzt wird (vgl. Anlage 7 zum BewertL). Die durchschnittlichen Zugänge sind durch die für das jeweilige Sachanlagevermögen bzw. Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe zuständigen Organisationseinheiten zu ermitteln.

1.3.3 Gruppenbewertung

Die Gruppenbewertung kann für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) angewandt werden. Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens, Umlaufvermögens sowie der Schulden möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder eine annähernde Gleichartigkeit vorliegt.

Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt

werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich.

1.4 Abschreibung / Nutzungsdauer

Gemäß Ziffer 2.5 BewertL ist bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die der Abschreibung zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten sowie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen.

Liegen Erfahrungswerte nicht vor, soll als Richtwert von denen in der Abschreibungstabelle (Anlage 0 zum BewertL) ausgegangen werden. Ggf. erforderliche Abweichungen von der Abschreibungstabelle sind zu begründen.

1.5 Dokumentation

Jede bei der Bewertung herangezogene und ermittelte Zahl, jeder eingeschätzte Ausstattungsstandard oder Zustand einer baulichen Anlage u. dgl. mehr ist so zu dokumentieren, dass die Ermittlung der Zeitwerte durch Dritte ohne weiteres Zutun nachvollziehbar ist. Verweise auf Zugangsnummern von Akten im Archiv als Fundstellenhinweis sind zulässig.

2. Anlagevermögen: Ansatz und Bewertung

2.1. Immaterielles Vermögen

Bezüglich der Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu dieser Bilanzposition wird auf Ziffer 3.AI. BewertL verwiesen.

Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht bilanziert.

Soweit AHK nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände mit dem Wiederbeschaffungszeitwert oder, soweit durch sie ein messbarer Ertrag erzielt wird, mit dem Ertragswert angesetzt.

Für Software gelten folgende Regelungen:

- Laufende Updates sowie Wartung: Keine Bilanzierung, da Aufwand (Ergebnisrechnung)
- Umfangreiche Updates: Feststellung, ob es sich ggf. um einen neuen Vermögensgegenstand („unechtes“ Update) handelt oder ob nachträglich Herstellungskosten unter den Gesichtspunkten der Erweiterung oder der wesentlichen Verbesserung vorliegen, weil das Update neue, nicht unwesentliche Funktionen oder Zusatzprogramme enthält.
- Lizenzzukäufe: Bei Erhöhung der Nutzerzahl für eine bestehende Installation erfolgt eine Bilanzierung als nachträgliche Anschaffungs- und

Herstellungskosten, Lizenzen für erworbene neue Produkte stellen einen zu aktivierenden neuen Vermögensgegenstand mit eigener Nutzungsdauer dar.

2.2. Sachanlagevermögen

2.2.1. Grundstücke

Ergänzend zu Ziffer 4.8 BewertL werden für die Bewertung unbebauter und bebauter Grundstücke des Landkreises Teltow-Fläming folgende Festlegungen getroffen:

- Gemeinbedarf wird durch einen Abschlag von 60 % bezogen auf den Bodenrichtwert berücksichtigt.
- Konversionsflächen (einschl. aufstehender Funktionsgebäude) werden mit einem Erinnerungswert von 1 € für die Gesamtfläche angesetzt. Liegen Gutachten vor die die Kontaminationsfreiheit bestätigen, erfolgt eine Bewertung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte.

2.2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung unbebauter Grundstücke des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt entsprechend der Wahlmöglichkeit gem. Ziffer 4.8.1 BewertL grundsätzlich auf der Basis durchschnittlicher Bodenrichtwerte.

Grundlage für die Bewertung sind die Katastereintragungen, die überprüft und ggf. hinsichtlich der Realnutzung der Grundstücke sowie des Grunderwerbs neueren Datums aktualisiert werden.

Falls die Möglichkeit, mehrere zusammenhängende Flurstücke bewertungsvereinfachend nach der Hauptnutzungsart der Grundstücke zusammengefasst zu bewerten, genutzt wird, ist hierauf in der Dokumentation der Bewertung besonders hinzuweisen.

Grundlage der Bewertung sind nachstehende Bodenrichtwerte des Grundstückmarktberichtes 2008 (Gutachterausschuss des Landkreises Teltow-Fläming):

- Ackerland	0,36 €/m ² gem. Bodenrichtwert (BRW) - die Zuordnung zu Ackerflächen erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung
- Wald	0,14 €/m ² gem. Bodenrichtwert (BRW) - die Zuordnung zu Waldflächen erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung

- Grünland	0,30 €/m ² gem. Bodenrichtwert (BRW) - die Zuordnung zu Ackerflächen erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung
- Wasserflächen	0,10 €/m ² in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss
- Seitenstreifen an Kreisstraßen	werden gemeinsam mit dem Straßenkörper bewertet 1,00 €/m ² Aufstehende Bäume werden im Zusammenhang mit der Straßenbewertung berücksichtigt

Sonstiger, über die o.g. Darstellung hinausgehender Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken, wird nicht separat bewertet.

2.2.3. Erbbaugrundstücke

Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, werden grundsätzlich beim Grundstückseigentümer = Erbbaurechtsgeber zum vollen Wert bilanziert.

Der Wert des Erbbaugrundstücks ist entsprechend der WertR 2006 unter besonderer Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere

- der Höhe des erzielbaren Erbbauzinses
- seine Anpassungsmöglichkeiten
- der Restlaufzeit des Vertrages
- einer bei Zeitablauf zu zahlenden Entschädigung sowie
- sonstiger wertbeeinflussender Umstände

zu ermitteln.

Das Erbbaurecht ist das durch Einigung und Eintragung in das Erbbaugrundbuch entstandene Recht, auf einem fremden Grundstück ein Gebäude zu haben (§11, Abs. 1, ErbbRVO).

Das Erbbaurecht ist ein grundstücksgleiches Recht (beschränkt dingliches Recht an einem Grundstück, welches gesetzlich dem Grundstück gleichgestellt ist).

Bei der Bewertung von grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen ist zu

unterscheiden, ob die Bewertung des Erbbaurechtes für den Erbbaurechtsnehmer oder die Bewertung des Erbbaugrundstücks für den Erbbaurechtsgeber erfolgt.
Der Kreis Teltow-Fläming verfügt am 01.01.2009 über

7 Erbpachtverträge als Erbbaurechtsgeber und
4 Verträge als Erbbaurechtsnehmer.

Die Bewertung des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks erfolgt in Anlehnung an die finanzmathematischen Methode der WertR 2006 nach folgendem Schema:

- Ermittlung des unbelasteten Bodenwertes (d.h. grundsätzlich AK/HK, falls diese nicht bekannt sind: auf der Grundlage der umliegenden Bodenrichtwerte, evtl. vorhandener Gemeinbedarfs wird mit einem Abschlag von 60% berücksichtigt)

-Kapitalisierung der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts ermittelten Differenz aus vertraglichem und ortsüblichen Erbbauzins.

Grundlage hierfür sollte der Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses der KV bilden. Tatsächliche Geschäftsvorfälle mit vergleichbarer Nutzung von Erbbaurechtsgrundstücken gab es im Jahr 2008 lediglich 5, deren Laufzeiten und Flächenspannen erheblich differieren. Der Erbbauzins bewegt sich zwischen 1,10 und 4,40 %.

Für die Bewertung der Erbbaurechtsgrundstücke für die Eröffnungsbilanz wird für das Kreisgebiet ein einheitlicher ortsüblicher Zins von 3,5 % zu Grunde gelegt.

- Ermittlung des Wertfaktors

Die vertraglichen Regelungen sind hierfür in Einzelfall auszuwerten.

Die Höhe des Wertfaktors und damit der Wert des Erbbaugrundstücks ist entsprechend der WertR 2006 und des Bewertungsleitfadens BB, Punkt. 4.9 von folgenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere

- der Höhe des erzielbaren Erbbauzins
- seiner Anpassungsmöglichkeiten
- der Restlaufzeit des Erbbaurechts
- einer bei Zeitablauf zu zahlenden Entschädigung
- sowie sonstiger den Wert beeinflussender Umstände abhängig.

Als grundsätzliches Fazit gilt: Der Wertfaktor ist um so größer, je geringer die Einschränkungen für den Erbbauberechtigten sind, also um so größer, je größer die Einschränkungen für den Grundstückseigentümer sind.

In der Fachliteratur wird allerdings bestritten, dass die in der WertR angegebenen Kriterien zur Wahl des Wertfaktors zutreffen, z. B. Werner Ziegenbein, DVW-Ak 9,1. Nach seiner Auffassung sind vor allem die Rendite des Erbbaugrundstückes zum Wertermittlungsstichtag und der (unbelastete) Bodenwert maßgeblich.

Beide Werte werden, so weit möglich, ebenfalls bei der Einschätzung des Wertfaktors herangezogen.

Anhaltspunkt hierfür bietet die von Junge und Ziegenbein entwickelte Tabelle.*², die sich allerdings auf Eigenheimgrundstücke bezieht.

Wert des unbelasteten Grundstücks €/m ²	Wertfaktor WF				
	50,00	0,6	0,5	0,4	0,3
100,00	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5
200,00	0,9	0,8	0,7	0,6	0,6
Rendite in %	0,05	0,10	0,50	1,00	2,00

^{*)} Abb.: Vorschlag für Wertfaktoren in Abhängigkeit von der Rendite und der Höhe des Bodenwertes von Junge und Ziegenbein, DVW-AK 9.1 aus 2002

Für die im Erbbaurecht vergebenen Grundstücke ergibt sich der Wert für die Eröffnungsbilanz der Kreisverwaltung aus dem Bodenwert des unbelasteten Grundstückes zu- oder abzüglich des Zinsvor- bzw. Zinsnachteils, der über die Laufzeit des Vertrages kapitalisiert wird.

Der Vervielfältiger ist der Anlage 5 zu § 16 Abs. 3 WertV (Zeitrentenbarwertfaktor für eine jährlich nachschüssig zahlbare Rente) zu entnehmen.

Für die Ermittlung des zu Grunde zu legenden Liegenschaftszinses gibt es in der Fachliteratur ebenfalls sehr unterschiedliche Ansätze und der Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg bleibt nähere Erläuterungen hierzu schuldig.

Dem § 11 der VO über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken ist folgende Definition zu entnehmen:

(1) Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften im Durchschnitt marktüblich verzinst wird.

Viele Wertgutachter verwenden nur einen Zinssatz, den ortsüblichen Zinssatz für Erbbaugrundstücke zur Abzinsung des Grundstückswertes (in unserem Fall zur Ermittlung der Zinsdifferenz) und ebenfalls zur Kapitalisierung des tatsächlichen Erbbauzinses.

Im Falle eines vorliegenden Zinsvorteils würde bei einem Liegenschaftszins von 3,5 % ein sehr hoher Wert (hohen Vervielfältiger) der Bewertung zu Grunde gelegt werden.

Aus diesem Grund erfolgt eine Orientierung für die Ermittlung des Liegenschaftszinses an den Veröffentlichungen des IVD zu marktüblichen Liegenschaftszinsen in Abhängigkeit von den Objektarten.

Hierbei bewegen sich die mittleren Spannen der Liegenschaftszinsen für öffentliche Gebäude mit bzw. ohne Drittverwendungsmöglichkeit zwischen 5,25 und 7,50%.

Der Wert der baulichen Anlagen wird grundsätzlich dem Erbbaurechtsnehmer zugeordnet.

2.2.4. Bebaute Grundstücke

Boden

Für die Bewertung der Grundstücksflächen werden die Regelungen der Ziffer 4.2 BewertL zu Grunde gelegt.

Die Bewertung orientiert sich an der vorhandenen Nutzung und am Bauplanungsrecht für das betreffende Grundstück.

Gebäude

Die Bewertung der Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder die vor dem 1.7.1990 angeschafft oder hergestellt worden sind erfolgt nach dem vereinfachten Sachwertverfahren auf der Grundlage der fortgeschriebenen Normalherstellungskosten (NHK 2000) entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schema.

2.2.5 Unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Denkmale

Unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Denkmale werden gem. Punkt 4.10 BewertL mit 1 € bewertet, wenn die AHK nicht bekannt sind.

Bei Denkmälern wird von einer möglichen Bewertung auf der Grundlage nach dem 1.7.1990 aufgewandter Sanierungskosten kein Gebrauch gemacht.

Unter Denkmalschutz stehende Gebäude, die auch als Gebäude genutzt werden, sind abweichend von der Regelung in Abs.1 analog anderer Gebäude im vereinfachten Sachwertverfahren zu bewerten. Für derartige Gebäude, die nach dem 1.7.1990 nachhaltig saniert und deren Restnutzungsdauer dadurch verlängert wurde, ist der zu bilanzierende Wert auf der Grundlage einer durch das Hochbauamt fachlich einzuschätzenden neuen Restnutzungsdauer und analog Ziffer 1.4 dieses Handbuchs zu ermitteln.

2.3. Sonderflächen und Infrastrukturvermögen

Die Kontierungsrichtlinie des Landes Brandenburg unterscheidet unter anderem bei Infrastrukturvermögen:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken und Tunnel
- Straßennetz einschließlich Wege und Plätze
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

2.3.1. Grund und Boden

In Abstimmung mit dem Gutachterausschuss des Landkreises Teltow-Fläming werden die Grundstücke von Sonderflächen und Infrastruktureinrichtungen im planungsrechtliche Innenbereich und im planungsrechtlichen Außenbereich mit dem Bodenrichtwert für Ackerland, mindestens aber mit einem Wert von 1 €/qm angesetzt. Grund und Boden werden gesondert vom aufstehenden bzw. damit verbundenen Infrastrukturvermögen bewertet

Der in die Bewertung einzubeziehende Grund und Boden (Flurstücke) wird auf der Grundlage des aktuellen Katasters und nach Überprüfung in der Örtlichkeit sowie ggfls. erforderlicher Anpassung der tatsächlich genutzten Flächen ermittelt. Dabei werden

auch private Teilgrundstücke, auf den Straßen erbaut wurden und die noch nicht käuflich erworben wurden, im Vermögen der KV TF aktiviert. Für den späteren Ankauf oder eventuelle Entschädigungen an die Eigentümer werden Rückstellungen in Höhe der bilanzierten Werte gebildet, wenn konkrete Kauf- oder Verkaufsabsichten bekannt sind.

2.3.2. Straßen

Der baulicher Straßenkörper (Straße, Geh- und Radwege) besteht aus folgenden Teilen und ist in seiner Gesamtheit zu bewerten:

- Schichten des Straßenkörpers (Unterbau, Frostschuttschicht, Tragschicht, Deckschicht)
- Verkehrsinseln
- Geschwindigkeitsreduzierungsanlagen
- Fahrbahnmarkierungen
- Gräben
- Bankette
- Mulden
- Parkspuren/-buchten/-taschen

Mit dem Straßenkörper gemeinsam bewertet werden:

- Straßenabläufe
- Durchlässe, deren AHK nicht gesondert vorliegen
- Radwege neben der Straße
- Straßenschilder
- Straßenbäume

Selbständig zu erfassen und zu bewerten sind Signalanlagen.

Grundlage für die Bildung von Bauklassen ist die Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus RStO 01.

Aufgrund der Beschaffenheit der Strassen sowie der im Landkreis Teltow-Fläming gewonnenen Erfahrungen werden folgende Nutzungsdauern der Bewertung zugrundegelegt:

- | | | |
|-------|-------------------------------|----------|
| • 557 | Straßen aus Beton | 60 Jahre |
| • 559 | Straßen mit schwerer Packlage | 50 Jahre |
| • 560 | Straßen ohne schwere Packlage | 30 Jahre |

Die Bewertung der Strassen erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

2.3.3. Radwege / Skatewege

Die Bewertung der Rad- und Skatewege erfolgt analog der Bewertung der Kreisstraßen entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Die technischen Hinweise zu „Strassen“, soweit hier anwendbar, sind zu beachten. Folgende Nutzungsdauern werden festgelegt:

- Radweg 20 Jahre
- Skatewege 40 Jahre

2.3.4. Brücken, Tunnel und sonstiges Infrastrukturvermögen

Zu den sonstigen, einzeln zu bewertenden Infrastrukturbauten gehören:

- Brücken, 80 Jahren Nutzungsdauer
- Tunnel
- Parkplätze
- Signalanlagen
- Bushaltestellen

Soweit AHK nicht vorliegen, sind die Daten der Tunnel- bzw. Brückenbaubücher zu berücksichtigen; soweit diese eine Wertermittlung nicht ermöglichen ist der gem. Ziffer 4.8.3 BewertL i.V.m. Anlage 21 zum BewertL ermittelte Wiederbeschaffungszeitwert anzusetzen.

Durchlässe werden zusammen mit den Strassen erfasst und bewertet.

2.3.5. Anlagen im Bau

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertig gestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

Auf eine Darstellung der Aufwendungen entsprechend den einzelnen Bilanzpositionen wird verzichtet; es erfolgt eine maßnahmen- und objektbezogene Darstellung.

Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben.

2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden werden nur die Bauten bilanziert. Verfahren wird entsprechend Punkt 1.2.2.1 Gebäude bzw. Punkt 1.2.3.2 Brücken, Durchlässe, Stützbauwerke dieses Handbuches.

2.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezüglich der Zuordnung entsprechender Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition wird auf Ziffer 3.All.3 BewertL verwiesen.

Sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG -, d.h. selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AHK im Einzelnen den Betrag von 60 € - 410 € netto (bis 31.12.2008) und von 150 € - 1.000,00 € netto (ab 01.01.2009) nicht übersteigen, werden, so weit möglich, im Rahmen einer Gruppen- oder Festbewertung zusammengefasst bewertet.

2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Bezüglich der Zuordnung entsprechender Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition wird auf Punkt 3.A II.2 BewertL verwiesen.

Zu Gebäuden gehörende technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen im Altbestand werden gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben, wenn die erwarteten Nutzungsdauern nicht wesentlich voneinander abweichen oder diese keine wesentliche Bedeutung haben.

Für Fahrzeuge und die sonstigen Maschinen und technischen Anlagen erfolgt die Abschreibung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechend Ziffer 1.4 dieses Handbuchs.

2.6. Bewegliche Kunstgegenstände

Bewegliche Kunstgegenstände werden mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt, soweit ihre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelbar sind bzw. kein Versicherungswert vorliegt. Bei einem beabsichtigten Ansatz von Versicherungswerten sind diese unter Beachtung der in Ziffer 4.10 BewertL dargelegten Hinweise zu überprüfen.

3. Finanzanlagen

3.1. Anteile/Beteiligungen

Die Bewertung der Anteile/Beteiligungen erfolgt, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr ermittelt werden können, nach der **Eigenkapitalspiegelmethode**.

Als maßgebliche Berechnungsgröße für die näherungsweise den Anschaffungskosten entsprechenden Werte ist nach Punkt 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg, Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsregeln für die Eröffnungsbilanz, das Nominalkapital, also das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage, der Bewertung zu Grunde zu legen.

Diese beiden Werte bilden das von Außen zugeführte und insoweit von den Anteilseignern aufgewandte Kapital ab. Die übrigen Eigenkapitalpositionen, die normalerweise in die Eigenkapitalspiegelmethod einbezogen werden, stellen in der Regel Werte dar, die im Unternehmen selbst erwirtschaftet wurden. Diese werden später im Rahmen der Gesamtbilanz ausgewiesen.

Grundlage für die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen bildet der aktuellste Beteiligungsbericht des Kreises

3.1.1. Sondervermögen

Zum Sondervermögen zählen gemäß § 86 BbgKVerf das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, das gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten ist.

Der Kreis verfügt über einen Eigenbetrieb, den am 12.März.2001 gegründet wurde. Der Eigenbetrieb Rettungsdienst ist mit dem aktuell ausgewiesenen Eigenkapital zu bewerten.

3.1.2 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind in analoger Anwendung des § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, die im Gesamtabchluss gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend den Vorschriften über die Vollkonsolidierung (§§ 300 bis 309 HGB) einzubeziehen sind.

In die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind die Unternehmen, bei denen der Kreis einen beherrschenden Einfluss ausübt oder ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Kreis z.B. die Mehrheit der Stimmrechte (nicht der Kapitalanteile) der Gesellschafter hat oder ihm das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, und er gleichzeitig Gesellschafter ist.

Die Anteile an folgenden Unternehmen sind zu bewerten:

- SWFG, Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (98,97 %)
- FGS, Flugplatzgesellschaft Schönhagen (99,54%)
- GAG, Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft (75%)
- VTF mbH, Verkehrsgesellschaft TF (100%)

Für einen etwaigen Verlustausgleich entsprechend der Gesellschafterverträge sind auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung der SWFG und der FGS GmbH Rückstellungen zu bilden.

3.1.3. Beteiligungen

Beteiligungen sind in entsprechender Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht..

Nachstehende Beteiligungen sind zu bewerten:

- LUBA mbH, Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft (40%)
- Teltower Kreiswerke GmbH (39,5%)
- VBB GmbH (1,85%):
- BADC, Berlin BB Area (5%)
- RENATA GmbH & Co KG

3.1.4. Wertpapiere

Als Wertpapiere kommen Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, welche nach Art und Ausstattung übertragbar („verbrieft“) und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu ihnen gehören z.B. Aktien, Bundesanleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen. Um Finanzanlagen handelt es sich nur, wenn die Papiere der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Der Kreis verfügt über Aktien bei Neukölln – Mittenwalder Eisenbahn AG und den Charlottenburger Wasser- und Industriewerken AG, die mit einem Wert von 7.500 Euro berücksichtigt wurden, da keinerlei nachvollziehbare Unterlagen vorliegen, hat im September 2009 die Kämmerei die Auflösung der Aktien beantragt.

3.1.5. Ausleihungen

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden.

Im Kreis Teltow-Fläming waren keine Ausleihungen zu bilanzieren.

3.2. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Geldbestand bestehend aus Bargeld- und Bankbestand sowie Schecks.

Die Bewertung erfolgt gem. Ziffer. 3.B IV des Bewertungsleitfadens grundsätzlich zum Bilanzstichtag mit dem Nennwert über die Einzelkonten Bank und Barkasse. Schecks werden als Bar-Kassenbestand geführt.

4. Umlaufvermögen

4.1. Vorräte

Die Kreisverwaltung betreibt keine Vorratswirtschaft. Arbeitsmaterialien, wie beispielsweise Büromaterial oder Schüttgüter des Bauhofes, werden entsprechend des Verbrauches gekauft und direkt als Aufwand gebucht.

4.2. Forderungen

Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen.

Die im Haushaltsjahr 2008 angeordneten Einnahmen und Kasseneinahmereste, die noch nicht eingegangen sind, sind als Forderungen anzusetzen.

Ist die Einbringlichkeit einer Forderung zweifelhaft, so ist eine Abschreibung vorzunehmen. Ist sie uneinbringbar, so ist sie auszubuchen (Niederschlagung, Erlass).

Als uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht:

- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem Jahr 2002;
- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum aus dem Jahr 2005 und einem Betrag von max. 10 €;
- zweifelhafte Forderungen (Widersprüche, anhängige Klagen, Insolvenzverfahren) werden ggf. befristet ausgebucht.

Auf die Bildung einer Pauschalwertberichtigung gem. Pkt. 2.2.6. des Bewertungsleitfadens für bisher noch nicht wertberichtigte Forderungen für die Eröffnungsbilanz wird verzichtet.

Auf eine Abzinsung langfristiger Forderungen gem. Pkt. 3.B II des Bewertungsleitfadens wird verzichtet, da diese Forderungen gestundet werden und somit eine Verzinsung mit der letzten Rate erfolgt.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Aktive RAP für die Eröffnungsbilanz ergeben sich aus Zahlungen für 01/2009, die kassenwirksam im kameralen Haushaltsjahr 2008 berücksichtigt wurden.

Vom Landkreis Teltow-Fläming geleistete Investitionszuschüsse, die mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.

6. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen dem Vermögen und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits gebildet. Es wird für die Eröffnungsbilanz unterteilt in Basis-Reinvermögen sowie Sonderrücklagen.

Als Sonderrücklagen zu passivieren sind insbesondere zweckgebundene Rücklagen, sofern sie nicht rückstellungsrelevant sind. Hierunter fallen beispielsweise nicht verbrauchte Mittel aus der Investitionspauschale oder Ansammlungen für Investitionen in Folgejahren.

7. Sonderposten

Die (investiven) Zuwendungen werden, soweit möglich, den Vermögensgegenständen zugeordnet und werden somit über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wurden vom Kreis zum Teil Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen. Diese Zuwendungen und Beiträge sind als so genannte Sonderposten auf der Passivseite als eigene Bilanzposition auszuweisen. Sonderposten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear ertragswirksam und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die Auflösung der Sonderposten parallel zur Wertentwicklung des bezuschussten Vermögens bedeutet, dass bei Sonderabschreibung wegen des Bauzustandes z.B. bei Straßen und Wegen auch der Sonderposten entsprechend anteilig aufzulösen ist.

Die (investiven) Zuwendungen und Beiträge sind von den Aufwandszuschüssen abzugrenzen, die grundsätzlich im Haushaltsjahr des Zugangs ergebniswirksam zu vereinnahmen sind.

Unter die investiven Zuwendungen fallen alle Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand (z.B. von EU, Bund, Land). Dabei ist es unerheblich, ob die Zuwendung für eine spezifische Investitionsmaßnahme oder pauschal (wie im Falle der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG) gewährt wird.

Investiven Schlüsselzuweisungen, für die keine Zuordnung erfolgen kann, werden gemäß Bewertungsleitfaden Pkt. 2.11 über einen Zeitraum von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

Im Falle von Schenkungen ist die Bildung eines Sonderpostens nur bei Geldschenkungen mit investiver Zweckbindung oder Sachschenkungen von aktivierbaren Vermögensgegenständen möglich. Ein Sonderposten wird dann in gleicher Höhe gebildet, wie der Vermögensgegenstand im Anlagevermögen angesetzt wird (bei Sachschenkungen zum beizulegenden Wert).

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht für Investitionen verwendet wurden, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

8. Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz zu bilden für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Darüber hinaus sind sonstige Rückstellungen zu bilden, sofern es sich um Aufwendungen handelt, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegenden Rechnungsjahren zuzuordnen sind, die am Eröffnungsbilanzstichtag dem Grunde nach

wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind (vgl. § 48 KomHKV).

Zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zählen insbesondere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen, für drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen, für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten), für Schadenersatz, für Altersteilzeitverpflichtungen, für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge, für Deponierekultivierung und Altlastensanierung, für Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz (in Folgejahren: des Jahresabschlusses), für Gebührenüberdeckungen und für Restitutionsen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nicht zu bilden. Auch solche Ausgaben, die im letzten Haushaltsjahr mit kameralem Rechnungswesen für die Instandhaltung geplant waren, nicht verausgabt wurden und im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen, sind – bezogen auf den Vermögensgegenstand – Wert mindernd zu berücksichtigen. Eine nachträgliche tatsächliche Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme führt nicht zu einer Wertberichtigung des Wertansatzes der Eröffnungsbilanz.

Sofern zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz weitere ungewisse Verbindlichkeiten bestehen, sind auch für diese Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt analog den Vorschriften in Ziffer 3.G.II BewertL Bbg.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind zu bilden für vertragliche Leistungsbeziehungen, bei denen bereits am Eröffnungsbilanzstichtag feststeht, dass zukünftig eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (insbesondere langfristige Leasing-, Miet- oder Pachtverträge). Dies gilt nicht für den Fall, dass langfristige Verträge bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kenntnis und unter Inkaufnahme einer solchen Diskrepanz vom Landkreis Teltow-Fläming geschlossen worden sind.

Sonstige Rückstellungen sind insbesondere für Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen zu bilden, wenn aus den zugrunde liegenden Verträgen noch wesentliche Beträge in nicht genau bezifferbarer Höhe geleistet werden müssen (z. B. ausstehende Schlussrechnungen, bei denen die Leistung jedoch schon vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erbracht wurde).

8.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

8.1.1. Rückstellungen für Versorgungszusagen an Beamte

Die Höhe der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf der Basis der vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg bereitgestellten Daten.

Zu den Rückstellungen für Pensionen zählen Rückstellungen für Versorgungszusagen an Beamte und für Beihilfeverpflichtungen. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt analog den Vorschriften in Ziffer 3.G.I des BewertLF Bbg.

8.1.2. Rückstellung für Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten

Für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten ist keine Rückstellung auszuweisen (Passivierungsverbot); der Gesamtbetrag der anteiligen Unterdeckung ist lediglich im Anhang zur Eröffnungsbilanz auszuweisen.

8.1.3 Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen

Für die Gewährung von Altersteilzeit werden Rückstellungen analog der Vorschriften in 3.G.I. des BewertLF Bbg. gebildet.

Zum 31.12.2008/01.01.2009 werden diese für bestehende ATZ- Verträge nach dem folgenden Schema berechnet.

Die nachfolgend aufgeführten Fälle sind dabei möglich:

Teilzeitmodell	
Der Mitarbeiter befindet sich in der Arbeitsphase.	Rückstellungsbildung des Aufstockungsbetrages 83%, RV-Aufstockungsbetrag 90% für die noch in ATZ verbleibenden Monate – sofort; danach ratierliche Inanspruchnahme
Blockmodell	
Der Beginn der ATZ liegt in der Zukunft, es liegt ein ATZ Vertrag vor.	Rückstellungsbildung des Aufstockungsbetrages 83%, RV-Aufstockungsbetrag 90% für die noch in ATZ verbleibenden Monate – sofort
Blockmodell	
Der Mitarbeiter befindet sich in der Arbeitsphase.	Rückstellungsbildung des Aufstockungsbetrages 83%, RV-Aufstockungsbetrag 90% für die noch in ATZ verbleibenden Monate – sofort; danach ratierliche Inanspruchnahme; zusätzlich Bildung des Erfüllungsrückstandes (dazu zählt: Bruttoentgelt 20 Std., SV-AG, ZVK-AG, Sonderzahlung nach § 20 TVÖD) für bereits erbracht Monate sofort, anschließend ratierliche Zuführung. Abfindungen – anteilige Rückstellungsbildung in der

	Arbeitsphase
Blockmodell	
Der Mitarbeiter befindet sich in der Freistellungsphase	Rückstellungsbildung des Aufstockungsbetrages 83%, RV-Aufstockungsbetrag 90% für die noch in ATZ verbleibenden Monate – sofort; danach ratierliche Inanspruchnahme; zusätzlich Bildung des Erfüllungsrückstandes (dazu zählt: Bruttoentgelt 20 Std., SV-AG, ZVK-AG, Sonderzahlung nach § 20 TVÖD) für noch verbleibende Monate sofort, anschließend ratierliche Inanspruchnahme. Abfindungen – Rückstellungsbildung sofort

Keine Berücksichtigung bei der Rückstellungsbildung finden Einmalzahlungen, Jubiläumsszuwendungen und das Leistungsentgelt.

8.1.4. Rückstellung für Prozesskosten

Die Rückstellungen für Prozesskosten setzen sich aus der möglichen Inanspruchnahme und den Prozesskosten der jeweiligen Instanz zusammen. Die Werte der Rückstellungen können nur in Abhängigkeit aller zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz anhängigen Gerichtsverfahren geschätzt werden. Die Zuarbeit ist von den Fachämtern zu erbringen.

8.1.5. Urlaubs- und Überstundenrückstellung

Wenn Teile des Jahresurlaubs nicht genommen, Überstunden zum späteren Ausgleich oder Gleitzeitüberhänge angesammelt werden, erfolgt eine Belastung des entsprechenden Haushaltsjahres, weil mehr Arbeitsleistung von den Beschäftigten erbracht wird, als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart. Die zutreffende Abbildung des Personalaufwandes wird durch die Rückstellungsbildung für Urlaub und Überstunden erreicht.

Diese wird personenbezogen ermittelt, wobei bei der Bewertung mit Durchschnittssätzen der Besoldungs- und Entgeltgruppen gearbeitet wird. Weiterhin werden bei der Berechnung die jeweils gültigen durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge mit einbezogen.

8.1.6. Sonstige Rückstellungen

- aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn die Leistung im abgelaufenen Haushaltsjahr (2008) erbracht wurde, die leistende Firma jedoch noch nicht abgerechnet hat (eine Rechnung liegt noch nicht vor). Somit ist die Verpflichtung ungewiss. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Kostenangebots. Der Aufwand ist dem kamerale Haushaltsjahr 2008 zuzurechnen (alt: Haushaltsausgabereste).

- aus Verwahrkonten

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn für Verwahreinnahmen aus Erbbaurechten und Grundstücksverkäufen die Regelung bezüglich der Auskehr noch ungewiss ist.

- aus Gesellschafterverträgen, wenn sich daraus für den Landkreis Verpflichtungen zum Defizitausgleich ergeben.

Für Rückstellungen ist eine Übersicht nach Teilhaushalten (Fachämter), aus der die Bildung, eine eventuelle Zuführung und die jährliche Inanspruchnahme bzw. Auflösung hervorgehen, zu führen.

9. Verbindlichkeiten

Gem. Pkt. 3.H des Bewertungsleitfaden sind Verbindlichkeiten grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Eine Abzinsung für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist nicht erforderlich.

9.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

9.1.1. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

9.1.2. Kassenkredite

Kassenkredite bestehen in Höhe von 18.345.722,34 €

Aufgelaufene Fehlbeträge aus den Vorjahren bis 2008 bestehen in Höhe von:

21.541.679,06 €

9.1.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Für die Einstellung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL) in die Eröffnungsbilanz ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

Werden im Jahr 2008 von Eingangsrechnungen Sicherheits- bzw. Gewährleistungseinbehalte getätigt und auf den Verwahrkonten 9910 033x verbucht, sind diese Einbehalte als Verbindlichkeiten aus LuL einzustellen. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag.

9.1.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag.

9.1.5. Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften

Hier wird auf die in der Eröffnungsbilanz beigefügten Leasingverträge verwiesen.

Das wirtschaftliche Eigentum an den Fahrzeugen und weiteren Leasinggegenständen verbleibt beim Leasinggeber.

Die monatlichen Raten stellen laufenden Aufwand dar.

Die mit Vertragsabschluss vereinbarte Sonderzahlung ist Aufwand im jeweiligen Jahr.

9.1.6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften

Der Wert des Restbetrages des verbürgten Kredites wird als Haftungsverhältnis in den Anhang aufgenommen.

9.1.7. Verbindlichkeiten aus Einrede- und Einwendungsverzichtserklärungen

Der Wert des Restbetrages des entsprechenden Kredites wird als Haftungsverhältnis in den Anhang aufgenommen.

10. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einnahmen, die bereits in 2008 dem Kreis zufließen, deren Ertrag aber erst ins Haushaltsjahr 2009 gehört, sind mit dem Einzahlungsbetrag als Passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Dies betrifft das kamerale Verwahrkonto 99161.

Anlage 3: Tabellarische Übersicht der Einzelbewertung, Gruppen- und Festwertbildung

	<u>Geringstwertige Wirtschaftsgüter</u> <u>< 150 € (60 €) netto</u>	<u>GWG</u> <u>> 150 € netto</u> <u>< 1.000 € netto</u>	<u>Anlageverm.</u> <u>> 1.000 €</u> <u>netto</u>	<u>PC's + Monitore</u> <u>Notebooks</u>	<u>Kopierer,</u> <u>Drucker, Beamer</u> <u>Server</u>	<u>Switche</u> <u>Lizenzen</u>	<u>Standard-</u> <u>software</u>	<u>Spezial-</u> <u>software</u>
Kreishaus EB zum 01.01.2009	keine Erfassung von WG unter 60 € netto	Erfassung von WG 60 € - 410 € netto	Einzelermassung ab 410 € netto	Festwert	Einzelermassung wenn Anschaffungs- oder Wiederbesch. wert ab 71,40 € brutto	Erfassung als Gruppe	Einzel- ermassung prozentuale Aufteilung der Afa auf Produkte	Einzel- ermassung in den jeweiligen Produkten
Kreishaus Anschaft. ab 01.01.2009	Sofortaufwand im jeweiligen Produkt	Erfassung je Produkt im Sammelposten - Pool	Abschreibung Über die vorgeschriebene ND	Sofortaufwand im jeweiligen Produkt, da gebildeter Festwert	Bewertung nach HGB erhält Inventar- nummer ab einem Bruttowert von 178,50 €	Erfassung als Gruppe	Einzel- ermassung prozentuale Aufteilung der Afa	Einzel- ermassung in den jeweiligen Produkten

Das Mobiliar (Tische, Schränke, Stühle, Rollcontainer, Bürodrehstühle, Anbauplatten, Sideboards, Aktenrondell, Schreibtische)des Kreishauses wurde als Gruppe bewertet.

	<u>Geringstwertige Wirtschaftsgüter < 150 € (60 €) netto</u>	<u>GWG > 150 € netto < 1.000 € netto sonstiges AV</u>	<u>Anlageverm. > 1.000 € netto</u>	<u>Kopierer, Drucker, Beamer Server</u>	<u>PC's + Monitore Notebook</u>	<u>Buch- und Medienbestand</u>
Fahrbibliothek Kreismedienz. EB zum 01.01.2009	- keine Erfassung von WG unter 60 € netto	- Einzel erfassung von WG 60 € - 410 € netto	- Einzel erfassung ab 410 € netto	- Einzel erfassung wenn Anschaffungs- oder Wiederbesch. wert ab 71,40 € brutto	- im Festwert des Kreishauses enthalten	- Ermittlung Festwert
Fahrbibliothek Kreismedienz. Anschaff. ab 01.01.2009	Sofortaufwand	Erfassung im Sammelposten - Pool	Abschreibung Über die vorgeschriebene ND	Bewertung nach HGB erhält Inventar- nummer ab einem Bruttowert von 178,50 €	Aufwand	Sofortaufwand im jeweiligen Produkt, da gebildeter Festwert

	<u>Geringwertige Wirtschaftsgüter</u> <u>< 150 € (60 €) netto</u>	<u>GWG</u> <u>> 150 € (60 €) netto</u> <u>< 1.000 € (410 €) netto</u>	<u>Anlageverm.</u> <u>> 1.000 €</u> <u>netto</u>	<u>PC's + Monitore</u> <u>Notebooks</u>	<u>Kopierer,</u> <u>Drucker, Beamer</u> <u>Server</u>	<u>Switche</u>	<u>sonst. Bücher</u> <u>einzel</u>	<u>Schulbücher</u>	<u>Lehr- und</u> <u>U - Material</u>	<u>Lizenzen</u>
Schulen EB zum 01.01.2009	keine Erf. von WG unter 60 € netto	Erfassung von WG 60 € - 410 € netto als Gruppe für Stühle, Tische, (Lehrer + Schüler) eine Inv.-Nr. je Gruppe	Einzelanf. ab 410 € netto	Einzelanfassung wenn Anschaffungs- oder Wiederbesch. wert ab 71,40 € brutto	Einzelanfassung wenn Anschaffungs- oder Wiederbesch. wert ab 71,40 € brutto	Erfassung als Gruppe	Bewertung nach HGB	Festwert	Bewertung nach HGB	Bewertung als Klassensatz (Schulsatz)
Schulen Anschaff. ab 01.01.2009	Sofortaufwand	Erfassung im Sammelposten - Pool	Abschreibung Über die vorgeschr. ND	Bewertung nach HGB erhält Inventar- nummer ab einem Bruttowert von 178,50 €	Bewertung nach HGB erhält Inventar- nummer ab einem Bruttowert von 178,50 €	Erfassung als Gruppe	Bewertung nach HGB	Aufwand	Bewertung nach HGB	Bewertung als Klassensatz (Schulsatz)

Sporthallen EB zum 01.01.2009	keine Erfassung von WG unter 60 € netto	Erfassung von WG 60 € - 410 € netto als Gruppe für kleineres Sportmaterial	Abschreibung über vorgeschriebene ND
Sporthallen Anschaff. ab 01.01.2009	Sofortaufwand bei Einzelkauf (z.B. 1 Ball) bei Sammelkauf --> Gesamtbetrachtung	Erfassung im Sammelposten - Pool als ein Inventar (z.B. 20 Bälle)	Abschreibung über vorgeschriebene ND